



Zahl: 640-4/A/6564/2022  
Schwaz, den 31. Oktober 2022

Betreff: Alfred-Wagner-Straße – Vornahme von Grabungsarbeiten im  
Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Ing. Florian Neurauter – 0664/6141405  
Bauführer: Herr Günther Thurnes – 0664/6141464

## VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Alfred-Wagner-Straße durch die Firma Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer von 2 Wochen, gerechnet ab 02. November 2022, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. **Grabungsarbeiten im Kreuzungsbereich Dr.-Weißgatterer-Straße:**

Für die Grabungen im Kreuzungsbereich Dr.-Weißgatterer-Straße/Alfred-Wagner-Straße ist es erforderlich, die Dr.-Weißgatterer-Straße halbseitig zu sperren. Die Verkehrsabsicherung hat gemäß Regelblatt LO3 zu erfolgen. Die verkehrstechnischen Einrichtungen sind in den Nachtstunden entsprechend zu beleuchten.

2. **Grabungsarbeiten Alfred-Wagner-Straße:**

Für die Durchführung der Grabungsarbeiten ist die Alfred-Wagner-Straße zwischen der Dr.-Weißgatterer-Straße und dem Wohnhaus Alfred-Wagner-Straße 4 für den gesamten Verkehr zu sperren. Im Kreuzungsbereich Sonnseite 12 ist eine entsprechende Beschilderung „Fahrverbot“ gemäß § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis Haus Alfred-Wagner-Straße 4“ gemäß § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gemäß § 53 Ziff. 11 StVO 1960 und eine „rechtsweisende Umleitungsbeschilderung“ gemäß § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen. Zur Verdeutlichung der Straßensperre ist halbseitig ein Scherengitter zusätzlich aufzustellen. Die verkehrstechnischen Einrichtungen haben in den Nachtstunden beleuchtet zu werden. Der Baustellenbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche vollflächig abzuplanken. Das Passieren des Baustellenbereiches für Fußgänger ist jederzeit zu ermöglichen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von

der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl  
Polizeiinspektion Schwaz  
Stadtpolizei Schwaz  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz